

Satzung des Hospizdienstes Uecker-Randow e.V.

P r ä a m b e l

Die Hospizbewegung bejaht das Leben.
Sie macht es sich zur Aufgabe,
Menschen in der letzten Phase ihres
Lebens zu unterstützen und zu begleiten,
damit sie in dieser Zeit so bewusst und
friedlich wie möglich leben können.

Die Hospizbewegung will den Tod weder
beschleunigen noch hinauszögern.
Sie lebt aus der Hoffnung und Überzeugung,
dass sich Betroffene und ihr soziales Umfeld
geistig und spirituell auf den Tod vorbereiten
können, dass sie bereit sind, ihn anzunehmen.
Voraussetzung dafür ist, dass angemessene Pflege,
Behandlung und Palliativmedizin gewährleistet
sind und es gelingt, eine Gemeinschaft von
Menschen zu bilden, die sich der Bedürfnisse
von Schwerkranken annimmt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Hospizdienst Uecker-Randow e.V.

Er hat den Sitz in Pasewalk und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und politisch unabhängig.

§ 2 Der Zweck

1. Der Verein orientiert sich an den Ideen, der in England und Kanada entstandenen Hospizbewegung und ihren humanen, nicht auf der Sterbehilfe sondern auf Kranken- und Sterbebegleitung gerichteten Ziele. Dies bedeutet die umfassende Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden entsprechend ihren körperlichen, geistigen, seelischen, spirituellen und sozialen Bedürfnissen. Alle Maßnahmen berücksichtigen die Würde der Betroffenen und ihr Recht auf Selbstbestimmung. Die Betreuung schließt Angehörige und Trauernde mit ein.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Fortbildung im Bereich der Hospizarbeit zu fördern. Er will für die Vorstellung und die Möglichkeiten palliativer und finaler Krankenbetreuung werben und die Entwicklung und Verbesserung entsprechender Behandlungsmöglichkeiten fördern. Dies geschieht auch durch Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sowie durch Fortbildungsangebote an Personen und Einrichtungen, die für die Pflege und Versorgung kranker Menschen zuständig sind.
3. Eine Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden, Einrichtungen und Kommunalverwaltungen ist im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen möglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung. Die Zwecke sowie die Art ihrer Verwirklichung sind im § 2 der Satzung geregelt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereins erhalten.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und die Inhalte dieser Satzung anerkennt und erfüllt.

4.1. Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft;

- 4.1.1 Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Als Aufnahme datum gilt das Datum der Antragstellung. Bei Nichtaufnahme gilt 4.1.4 analog.
- 4.1.2 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.1.3 Der Austritt kann nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.1.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Der Ausschluss kann nur aus gewichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Vereins oder die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
Ein Mitglied ist auch auszuschließen, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz 2facher Mahnung in Verzug ist.
Ein ausgeschlossenes oder nicht aufgenommenes

Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, wobei das ausgeschlossene oder nicht aufgenommene Mitglied zu hören ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- 4.1.5 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Einzahlungen gleich welcher Art, wenn diese im Voraus für zukünftige Leistungen an den Verein entrichtet wurden.

§ 5 Beitrag

1. Der Beitrag wird im Mindestsatz auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zu leisten.
Der Vorstand ist befugt, den Beitrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen.
2. Bei unterjähriger Mitgliedschaft regelt sich der Betrag nach monatlichen Anteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und bis zu sechs Beisitzern.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit ist jedoch erst mit der Wahl des neuen Vorstandes beendet.
2. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede dieser drei Personen hat alleiniges Vertretungsrecht. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
4. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder.
6. Beschlüsse des Vorstandes können im Ausnahmefall auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführenden und Vorsitzenden zu unterzeichnen. Auf jeder Vorstandssitzung ist das Protokoll der vorangegangenen Sitzungen vom Vorstand zu bestätigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für alle Mitglieder im Büro des Hospizvereines einsehbar oder wird auf Wunsch zugeschickt. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb von vier Wochen nach Erstellung schriftlich geltend gemacht werden.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch einfaches Handheben.
7. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit

einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies wünscht; sonst erfolgt eine offene Abstimmung. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen.
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Feststellung und Abänderung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltplanes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren; (die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Durchführung der gesamten Buch- und Kassenprüfung hat sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten).
 - g) Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zur Förderung der Vereinsarbeit
 - h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) Beratung und Entscheidung einer Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft entsprechen Punkt 4.1.4.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann die Bildung von Arbeits- und Kontrollausschüssen veranlassen.

§ 10 Haushalt

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss des Haushaltjahres, den Jahresbericht sowie den Entwurf des Haushaltplanes für das kommende Haushaltsjahr vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§12 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die aus Teilnahme an Veranstaltungen, der Benutzung der übrigen Einrichtungen des Vereins oder der Mitgliedschaft im Verein entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gemäß BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt. §31 BGB bleibt hierdurch unberührt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für die Verbesserung der Bedingungen der Hospizarbeit und der palliativmedizinischen Betreuung zum Wohle der Sterbenden und Trauernden im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Diese muss die Voraussetzungen des Abschnittes "mildtätige Zwecke" der AO § 53 ff in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand vorgelegten Vorschläge.

§ 14 Annahme und Inkrafttreten

Satzungsänderungen wurden vorgenommen.

Die Neufassung der Satzung tritt am in Kraft.

17309 Pasewalk, den 3. Mai 2017